

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Cornelia Behm, Katrin Göring-Eckardt, Peter Hettlich, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirksame Unterstützung für die Verfolgten des DDR-Regimes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anfang der 90er Jahre erlassenen Unrechtsbereinigungsgesetze haben es nicht vermocht, den Verfolgten des DDR-Regimes eine angemessene Anerkennung für das erlittene Schicksal auszudrücken. Daran hat auch die Ehrenerklärung des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992 nichts geändert. Die Rehabilitierungsgesetze haben die persönliche Würdigung der Betroffenen für ihr Schicksal und ihre Lebensleistung eines Widerstands gegen die Diktatur nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht. Sie haben weder den materiellen Status der Betroffenen ausreichend verbessert noch die unbefriedigende gesellschaftliche Stellung der ehemaligen Verfolgten in gebührendem Umfang angehoben.

Dieser Mangel gilt insbesondere für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz mit seiner unzureichenden Regelung der Rentenansprüche. Die ehemaligen Verfolgten empfinden es mit Recht als demütigend und ungerecht, für jeden Euro Anträge zu stellen und für die Anerkennung von Haftfolgeschäden entwürdigende Gesundheitsüberprüfungen über sich ergehen lassen zu müssen. Diese Verbitterung wird noch dadurch gesteigert, dass es die Träger des alten SED-Systems vermocht haben, vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verbesserung ihrer Rentensituation durchzusetzen.

Unter der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildete frühere Bundesregierung wurden wenigstens einige Härten und Ungerechtigkeiten der unter der Regierung von Helmut Kohl erlassenen Unrechtsbereinigungsgesetze abgemildert. Hier wurden im Rahmen der Reform des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Höhe der Haftentschädigung auf 600 DM im Monat verdoppelt und die Leistungen für die Hinterbliebenen erheblich erweitert. Für die verfolgten Schülerinnen und Schülern wurde die Möglichkeit einer Förderung der Ausbildung verbessert. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge konnte höhere Leistungen an die Zivildeportierten auszahlen. Die Zahlungen in besonderen Härtefällen wurden – wenngleich bescheiden – von 300 DM (= 153,39 Euro) auf 184 Euro monatlich aufgestockt. Einen Anspruch auf Leistungen haben nun auch die Hinterbliebenen der Opfer der Volkserhebung vom 17. Juni 1953. Die Bedeutung dieser Verbesserungen wird auch von der Bundesregierung ausdrücklich anerkannt (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 18. Juli 2006; Antrag der Fraktionen der

CDU/CSU und SPD vom 31. Juli 2006). Die materielle Lage vieler ehemaliger Häftlinge ist aber nach wie vor oftmals äußerst schwierig. Viele leiden auch körperlich und seelisch unter den Folgen der erlittenen Haft und der Behandlung durch die DDR-Behörden.

Trotz der deutlichen Aufstockung der Leistungen nach 1998 ist einzuräumen, dass die genannten zusätzlichen Leistungen hinter den berechtigten finanziellen Erwartungen der Betroffenen zurückgeblieben sind. Auch der rot-grünen Koalition ist es nicht gelungen, die Betroffenen vor bürokratischen Antragsverfahren, Gesundheitsüberprüfungen und Kontrollen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu schützen. Es bestehen nach wie vor erhebliche Lücken in den gesetzlichen Regelungen, die bei den Betroffenen zu tiefer Verbitterung geführt haben. Die Renten vieler Menschen, die in der DDR Opfer von Verfolgung wurden, sind vielfach zu niedrig. Zeiten von Haft und Verfolgung sowie berufliche Benachteiligungen werden bei der Berechnung der Renten nicht hinreichend berücksichtigt.

Noch immer haben viele Anspruchsberechtigte keine Anträge auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt. Der Gesetzgeber hat hier zu respektieren, dass sich die Betroffenen beim Umgang mit ihrer Biographie von höchstpersönlichen Grundsätzen leiten lassen. Das Bedürfnis der Verwaltungen, Vorgänge in einer begrenzten Zeit abzuschließen, muss hier hinter dem Anspruch der Betroffenen zurückstehen. Es macht von daher wenig Sinn, ständig neue Fristverlängerungen zu beschließen, denen wiederum die nächste auf dem Fuße folgen wird. Auch eine erneute Verlängerung der zum 31. Dezember 2007 auslaufenden Fristen um weitere drei Jahre, wie sie vom Bundesrat in seinem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3653 vom 30. November 2006) gefordert wird, verschiebt die Probleme, löst sie aber nicht.

Die Praxis der Feststellung von Gesundheitsschäden als Folge erlittener Haft und Verfolgung verläuft in der Praxis nach wie vor höchst unbefriedigend. Viele Gutachter verfügen über unzulängliche Kenntnisse der geschichtlichen Zusammenhänge, so dass die Opfer nach wie vor beweispflichtig sind. Dies kann angesichts des zeitlichen Abstands zur Inhaftierung und auf Grund des hohen Alters der Betroffenen nicht gelingen.

Es hat sich daher gezeigt, dass neben der Haftentschädigung, Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Beruf und einer materiellen Entschädigung für erlittene Vermögensverluste auch eine regelmäßige Entschädigungszahlung ohne aufwändige bürokratische Verfahren dringend nötig ist. Nur so können wenigstens einige der groben Verwerfungen auch gegenüber den Trägern des SED-Systems gelindert werden. Die Lösung dieses Problems sollte unabhängig vom Rentenrecht in einer laufenden Ehrenpension als Entschädigung und zugleich Anerkennung für die erlittene Verfolgung gesucht werden. Angesichts der großen Not vieler ehemaliger Verfolgter kann aber eine monatliche Opferpension von lediglich 250 Euro den berechtigten Erwartungen der Betroffenen in keiner Weise genügen. Zudem wird nach den Vorstellungen der großen Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nur ein viel zu kleiner Personenkreis von lediglich ca. 6 000 Betroffenen von dieser kleinen Lösung berücksichtigt. Damit bleibt der Antrag der Regierungsfaktionen weit hinter den Versprechen der damaligen Fraktion der CDU/CSU zurück, die den Verfolgten in Anlehnung an die Höhe der VVN-Rente eine Ehrenpension von 511 Euro (1 000 DM) versprochen hatte (Bundestagsdrucksache 14/3665 vom 27. Juni 2000).

Es gibt keinen sachlichen Grund, den Kreis der Bezugsberechtigten auf die wenigen überlebenden Häftlinge vor allem aus den 50er und 60er Jahre zu beschränken, die zu einer langen Haftstrafe verurteilt worden waren. Die vorgesehene Mindestdauer der für einen Entschädigungsanspruch erforderlichen Inhaftierung von mehr als einem halben Jahr missachtet das Schicksal derer,

die zwar „nur“ wenige Wochen im Stasi-Gefängnis misshandelt wurden, dadurch aber systematisch in ihrer Menschenwürde verletzt wurden. Gerade die ersten Wochen und Monate in der Haft waren oftmals besonders brutal und gekennzeichnet durch den Versuch der Staatsmacht, den Willen der Inhaftierten zu brechen. Ausgeschlossen von der Opfer- und Verfolgtenentschädigung sind nach diesem Konzept auch die Opfer der berüchtigten „Zersetzungsmaßnahmen“ des Ministeriums für Staatssicherheit. Diese verdeckten und perfiden Methoden wurden sehr gezielt angewandt, um Menschen zu zerstören. Ausgeschlossen sind auch verfolgte Schülerinnen und Schüler, die in ihrem gesamten Berufsleben Nachteile in Kauf zu nehmen hatten. Ausgeschlossen sind auch die Zwangsausgesiedelten nach § 1 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

Die Betroffenen der Verfolgungsmaßnahmen des SED-Regimes mussten oftmals ein Leben voller Schikanen und Diskriminierungen am Rande der Gesellschaft führen. Perfide waren auch die Diskriminierungen von Schülern aus politischen Gründen. Sie wurden von ihren Lehrern denunziert und schon als Minderjährige aus politischen Gründen daran gehindert, ihre Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu erhalten. Es kann nicht angehen, all diese Schicksale bei der Zuerkennung einer Opferpension unberücksichtigt zu lassen.

Mit ihren neuen Plänen für ein Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz löst die Bundesregierung keines dieser Probleme. Die große Koalition ruft vielmehr neue Verbitterung hervor und leistet auch keinen Beitrag für eine verbesserte Anerkennung der ehemaligen Verfolgten für den Aufbau der Demokratie in Deutschland. Es ist aber unabdingbar, eine solche angemessene materielle und symbolische Anerkennung zu schaffen. Dieser politische Anspruch muss am Verfolgungsschicksal der Betroffenen ansetzen und nicht ausschließlich an ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation. Die Betroffenen empfinden diese Praxis der Bittstellerei als Demütigung. Sie haben Anspruch auf eine dauerhafte Ehrenpension als Entschädigung und zugleich Anerkennung für die erlittene Verfolgung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Höhe der monatlichen Zahlungen für die Ehrenpension über den vorgesehenen monatlichen Höchstbetrag von 250 Euro hinaus aufzustocken. Die Summe könnte sich an einem Betrag von 511 Euro (1 000 DM) orientieren;
2. den Anspruch auf die Opferpension nicht auf die Menschen zu begrenzen, die länger als ein halbes Jahr zu Unrecht in Haft verbringen mussten;
3. insbesondere die Opfer von „Zersetzungsmaßnahmen“ grundsätzlich in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ebenfalls die „Opferpension“ zu erhalten;
4. auf eine Bedürftigkeitsprüfung bei den Anspruchsberechtigten zu verzichten und den oftmals hoch betragten früheren Verfolgten die entwürdigende Prüfung der persönlichen Lebensverhältnisse zu ersparen;
5. eine generelle Aufhebung der gesetzlichen Fristen für Anträge nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vorzusehen; das gilt auch für die Frist nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Zusätzlich ist eine Anpassung der Aufbewahrungsfrist nach § 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich;
6. eine gesetzliche Vermutung von Gesundheitsschäden analog der Regelung in § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes festzulegen. Dem Vorschlag mehrerer Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR entsprechend sollte für die Anerkennung des Rentenanspruchs die gesetzliche Vermutung für die Betroffenen regelmäßig dann

gelten, wenn der ehemalige Verfolgte länger als ein Jahr zu Unrecht inhaftiert war und die Erwerbsfähigkeit um 25 Prozent oder mehr gemindert ist;

7. das Häftlingshilfegesetz für die von der Roten Armee verschleppten Zivildeportierten (insbesondere für zur Zwangsarbeit verschleppte Frauen) zu öffnen;
8. eine tragfähige Zukunftsperspektive für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn zu entwickeln und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzierung sicherzustellen.

Berlin, den 28. Februar 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion